

**Gesetz  
über den Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Französischen Republik vom 16. Juni 1980  
vom 3. Juli 1980**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 16. Juni 1980 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Französischen Republik**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Französischen Republik sind, geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere der Bestimmungen über den Abschluß von Konsularverträgen, zu entwickeln und zu stärken, übereingekommen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat  
der Deutschen Demokratischen Republik:

Seine Exzellenz  
Herrn Oskar F i s c h e r  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der  
Deutschen Demokratischen Republik,

Der Präsident  
der Französischen Republik:

Seine Exzellenz  
Herrn Henry B a y l e  
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter  
der Französischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

## Kapitel I

## Definitionen

## Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a. „Konsularische Vertretung“ jedes Generalkonsulat, jedes Konsulat, jedes Vizekonsulat, jede Konsularaußenstelle und jede Konsularagentur;
- b. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung zur Ausübung ihrer konsularischen Funktionen ermächtigt ist;
- c. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
- d. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen als Generalkonsul, stellvertretender Generalkonsul, Konsul, stellvertretender Konsul, Vizekonsul oder Attaché der konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- e. „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Aufgaben erfüllt;